Bayerischer Schachbund e.V.

- Verbandsgericht -

In der Streitsache

Schachklub Ingolstadt e.V.

- Beschwerdeführer -

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Dr. Christophe Andreoli

gegen

Bayerischer Schachbund e.V.

- Beschwerdegegner -

beteiligt:

1. Passauer Schachklub 1869 e.V.

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Josef Zboril

- 2. Schachfreund Dr. Andreas Götz (SK Ingolstadt)
- 3. Schachfreund Franz Schmid (SK Passau)
- 4. Bundesrechtsberater Ralph Alt

wegen Wertung des Wettkampfes in der Regionalliga Süd-Ost vom 25.11.2018 SK Passau 2 – SK Ingolstadt 1

erlässt das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes in der Besetzung Christoph Eichler als Vorsitzender (München), Thomas Trapp als Beisitzer (Jurist, Unterfranken) und Stephan Stöckl als Beisitzer (Schiedsrichter, Oberpfalz)

ohne mündliche Verhandlung am 09. Mai 2019 folgenden

Beschluss:

- I. Auf die Beschwerde hin wird die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters vom 02.04.2019 wie folgt abgeändert: die in Ziffer 1.2. festgesetzte Frist zur Wiederholung der Partie an Brett 6 zwischen den Spielern Franz Schmid und Dr. Andreas Goetz wird vom 21.04.2019 auf den 16.06.2019 verschoben.
- II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Dem Beschwerdeführer werden 50% der Beschwerdegebühr zurückerstattet. Die Übrigen 50% verbleiben beim Verband.

Gründe:

I. Sachverhalt

Der Wettkampf in der Regionalliga Süd-Ost zwischen SK Passau 2 und SK Ingolstadt 1 vom 25.11.2018 endete laut Spielbericht wie folgt:

	SK Passau 2	-	SK Ingolstadt 1	4½ - 3½
1	Offinger, Robert	-	Geberl, Hans Walter	+
2	Linhart, Wolfgang	-	Reilein, Christian	1/2 - 1/2
3	Zauner, Christoph	-	Schims, Mike	0 - 1
4	Kaiser, Richard	-	Senftleben, Oliver, Dr.	1 - 0
5	Lang, Josef	-	Ebenhöch, Daniel	1/2 - 1/2
6	Schmid, Franz	-	Goetz, Andreas, Dr.	1 - 0
7	Geller, Arpad, Dr.	-	Zeindlmeier, Thomas	1/2 - 1/2
8	Schwabeneder, Markus	-	Perinan Freire, Antonio Jesus	0 - 1

Es wurden Schachuhren des Modells DGT2010 der ersten Generation verwendet. Der Spielmodes 19 dieser Uhren wird auf den Uhren selbst als "90 min f.b. 30 min (all + 30 sec/move)" definiert, also der in der Regionalliga geltenden Bedenkzeit. In Wirklichkeit werden in diesem Modus aber nur 15 Minuten Zeitbonus gutgeschrieben.

Diese Diskrepanz war dem von der Heimmannschaft benannten (Verbands-) Schiedsrichter des Wettkampfs, Schachfreund Zboril, bis dato nicht bekannt. Daher stellte er alle acht Uhren auf den Modus 19 ein.

Die Partien an den Brettern 1,2,4 und 8 wurden bereits vor dem 40. Zug beendet. Als die Partien an den Brettern 3,5,6 und 7 die zweite Zeitphase erreichten und statt der vorgeschriebenen 30 Minuten nur 15 Minuten gutgeschrieben wurden, wurde dieses von Spielern der Gastmannschaft reklamiert und die Uhren angehalten.

Der Schiedsrichter versuchte daraufhin einige Minuten lang, den Fehler zu korrigieren. An Brett 3 gelang dies dem Mannschaftsführer der Gastmannschaft selbst. Kurz nach Wiederbeginn endete die Partie an Brett 5 remis. An Brett 6 kam es abermals zu Problemen mit der Uhr. Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft bat daraufhin seinen Gegner, die Partie zu unterbrechen, um bei der Korrektur der Uhr an Brett 6 zu helfen. Dieser gab seine Partie (Brett 3) mit der Bemerkung, er stehe ohnehin auf Verlust, kurzerhand auf.

Es stellte sich heraus, dass an den Brettern 6 und 7 beim Versuch, die Uhren zu korrigieren das Inkrement nicht eingestellt wurde, was insbesondere beim Spieler Dr. Goetz dazu führte, dass seine Uhr bis auf wenige Sekunden herunterlief.

In der Folge kam es sowohl zwischen Spielern des Beschwerdeführers und dem Schiedsrichter, als auch zwischen den Spielern beider Mannschaften zu Meinungsverschiedenheiten und mitunter hitzigen Wortgefechten, die teilweise auch innerhalb des Spielsaals stattfanden. Der Mannschaftsführer des Beschwerdeführers erklärte dem Schiedsrichter gegenüber, dass die Gastmannschaft ab sofort nur mehr unter Protest weiterspiele und gegen die Wertung des Wettkampfes Einspruch einlegen werde.

Die Partie an Brett 7 endete nach wiederholten, vergeblichen Korrekturversuchen Schiedsrichters remis, während der Spieler der Gastmannschaft an Brett 6, Dr. Goetz, seine Partie schließlich abbrach und sich trotz Ermahnung seitens des Schiedsrichters weigerte, die Partie fortzusetzen. Der Schiedsrichter erklärte die Partie daraufhin für den Spieler der Gastmannschaft als verloren.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze und Stellungnahmen der Beteiligten verwiesen.

II. Verfahren

Am 02.12.2018 legte der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes ein und beantragte:

- die Partien der Bretter 6 bis 8 als für die Heimmannschaft verloren zu werten,
- hilfsweise die Partie an Brett 6 als für die Heimmannschaft verloren zu werten,
- höchst hilfsweise den Wettkampf mit 1-7 gegen die Heimmannschaft zu werten.

Dadurch, dass der Schiedsrichter mehrfach nicht in der Lage gewesen sei, die korrekte Bedenkzeit einzustellen habe er seine Pflichten nach den FIDE Regeln und der BSB-TO verletzt. Dies sei dem Heimverein zuzurechnen, da der Schiedsrichter von ihm benannt wurde und auch Mitglied des Heimvereins ist.

Darüber hinaus hätten auch Spieler des Heimvereins durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Fairness, insbesondere gegen Artikel 11.1 der FIDE Regeln verstoßen. Schließlich sei der Heimverein laut BSB-TO dafür verantwortlich, für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfs und für die Bereitstellung geeigneten Spielmaterials zu sorgen. Dieses habe er nicht getan.

Am 02.04.2019 entschied der Bundesspielleiter wie folgt:

- Das Ergebnis der Partie von Brett 6 zwischen den Spielern Franz Schmid (Heimmannschaft) gegen Dr. Andreas Goetz (Gastmannschaft) wird annulliert.
- Die Partie wird neu angesetzt. Sie ist bis 21.04.2019 nachzuholen. Die beteiligten Vereine werden aufgefordert, Datum, Uhrzeit und Spielort dem 1. Bundesspielleiter mitzuteilen.
- Können sich die Vereine nicht auf einen Nachholtermin und -ort einigen, gilt die Partie nach dem 21. April als nicht gespielt und endet "- / -".
- Die den beiden Spielern, vom Sitz des Vereins zum Spielort, erwachsenden Fahrkosten sind von den Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen.
- Die Ergebnisse der verbleibenden Bretter bleiben bestehen.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen gehe hervor, dass die Uhr an Brett 6 durch den Schiedsrichter mehrfach korrigiert habe werden müssen. Zunächst wegen des falsch gewählten Modus, sodann wegen des fehlenden Inkrements und ein drittes Mal aus nicht näher bekannten Gründen. Die zweite Partiephase habe damit unter irregulären Umständen stattgefunden. Es sei daher das einzig richtige, die Partie unter regelkonformen Verhältnissen neu auszutragen.

Da nach den Schilderungen beide Seiten nicht zur Beruhigung der Situation beizutragen vermochten, sei es billig, die einem oder beiden Spielern erwachsenden Fahrtkosten beiden Vereinen zu gleichen Teilen tragen zu lassen.

Mit Schreiben vom 07.04.2019, eingegangen am 09.04.2019 legte der Beschwerdeführer Beschwerde ein und beantragt:

- die Partien der Bretter 6 und 7 als für die Gastmannschaft gewonnen zu werten, oder
- hilfsweise die Partie an Brett 6 als für die Gastmannschaft gewonnen zu werten,
- oder alternativ den Wettkampf mit 1-7 gegen die Heimmannschaft zu werten.

Er begründet die Beschwerde im Wesentlichen mit seinem Vortrag aus dem Einspruchsverfahren. Insbesondere stelle die angefochtene Entscheidung der Spielleitung keine angemessene Sanktion für das unfaire Verhalten der Spieler und des Schiedsrichters des Heimvereins dar.

Darüber hinaus rügt der Beschwerdeführer die für die Wiederholung der Partie an Brett 6 festgesetzte Frist. Der Spieler Dr. Andreas Goetz sei terminlich aufgrund beruflicher und privater Termine - u.a. ein bereits fest gebuchter Urlaub - nicht imstande, die Frist zu wahren.

Mit Stellungnahme vom 09.04.2019 beantragt der Bundesrechtsberater:

- im Wege einer einstweiligen Anordnung durch das Verbandsgericht hilfsweise den Vorsitzenden – die mit Ziff. 1.2 und 1.3 der angefochtenen Entscheidung des 1. Bundesspielleiters gesetzte Frist für die Wiederholung der streitigen Partie angemessen zu verlängern,
- die Beschwerde des SK Ingolstadt vom 08.04.2019 zurückzuweisen mit der Maßgabe, dass die in Ziff. 1.2und 1.3 der angefochtenen Entscheidung gesetzte Frist entsprechend der beantragten Eilentscheidung verlängert wird.

Es läge zwar ein Fehlverhalten des Schiedsrichters vor. Dieses sei aber dem Heimverein nicht zuzurechnen da nicht ersichtlich sei, dass der Schiedsrichter den Heimverein einseitig begünstigt habe. Es gäbe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstandene Hektik auf eine der beiden Parteien alleine zurückzuführen sei.

Der Partieabbruch durch den Spieler Dr. Goetz sei zu Recht erfolgt. Aufgrund der drei Fehlversuche die Uhr zu korrigieren und die darüber hinaus gehenden Störungen, hätten Bedingungen vorgelegen, die eine Fortsetzung der Partie nicht mehr zumutbar erscheinen ließen.

Dies habe gemäß Tz. 3.1.4.5 BSB-TO zu einer Ermessensentscheidung des 1. Bundesspielleiters geführt. Dieser habe sein Ermessen korrekt ausgeübt

Aus dem Ergebnis, dass es für die Partie an Brett 6 keinen Grund gäbe, diese für die eine oder andere Seite als verloren zu werten, ergäbe sich im vorliegenden Fall, dass dies für alle anderen Bretter erst recht gelten müsse. Daher seien auch die Hilfsanträge unbegründet.

Allerdings sei die Frist zur Wiederholung der Partie sei zu kurz bemessen. Im Falle eines zügigen Einspruchsverfahren hätte die Partie ohne Weiteres vor dem letzten Spieltag am 07.04.2019 wiederholt werden können. Zwischen der Entscheidung und dem Ende der Frist lägen nur drei Wochenenden. An einem dieser liege der letzte Spieltag, ein weiteres falle in die Osterferien.

III. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist nach § 34 Abs. 1 Buchst. a BSB-Satzung in Verbindung mit Tz. 1.11.1 BSB-TO statthaft. Sie wurde form- und fristgerecht eingelegt. (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 BSB-VerfO). Die Beschwerdegebühr ist am 09.04.2019 auf dem Konto des Bayerischen Schachbundes eingegangen (§ 4 Abs. 5 BSB-VerfO).

IV. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerde ist nur insoweit begründet, als die durch den 1. Bundesspielleiter festgesetzte Frist zur Wiederholung der Partie an Brett 6 als zu kurz gerügt wird. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

a) Keine Zurechnung der mangelhaften Schiedsrichterleistung

Die Leistung des Schiedsrichters war mangelhaft. Zunächst wäre er dafür verantwortlich gewesen, die Uhren korrekt einzustellen. Sobald der Fehler bemerkt wurde, hätte es in seiner Verantwortung gelegen, die Uhren nach bestem Ermessen zu korrigieren (Artikel 6.10.2 Satz 2 FIDE-Regeln). Dazu hätte auch gehört, sich

nötigenfalls anhand der Betriebsanleitung kundig zu machen. Dieser Verpflichtung ist der Schiedsrichter nicht angemessen nachgekommen, denn die von ihm vorgenommenen Versuche, die Uhren zu korrigieren, schlugen insbesondere an den Brettern 6 und 7 fehl. Der Schiedsrichter hat daher zu verantworten, dass die Spielbedingungen an diesen Brettern nicht regulär und für die Spieler (beider Mannschaften) unzumutbar waren.

Dieses Fehlverhalten ist dem Heimverein nicht zuzurechnen. Dieser hatte den Schiedsrichter in Einklang mit Tz. 3.1.4.2 BSB-TO benannt. Der Schiedsrichter hatte eine aktive Lizenz als Verbandsschiedsrichter. Aus der Benennung durch den Heimverein und auch durch die Vereinszugehörigkeit zum Heimverein ergibt sich keine "automatische" Zurechnung seines Fehlverhaltens. Der Schiedsrichter hat sich als solcher unparteilisch zu verhalten und für einen fairen und ordnungsgemäßen Wettkampf zu sorgen. Eine Zurechnung ohne besonderen Anlass ergibt sich weder aus den Regelungen der BSB-TO, noch aus allgemeinen Grundsätzen.

Eine Zurechnung käme nur dann in Betracht, wenn der Schiedsrichter sich konkret parteiisch verhalten hätte. Dieses ist nach Überzeugung des Verbandsgerichts im vorliegenden Fall aber nicht geschehen: es ist nicht erkennbar, dass der Schiedsrichter bei den Korrekturversuchen der Uhren oder durch sonstige Maßnahmen oder Entscheidungen die Gastmannschaft bewusst bzw. einseitig benachteiligt hätte.

b) Kein Verstoß gegen Tz. 3.1.3 BSB-TO durch den Heimverein

Gemäß Tz. 3.1.3 BSB-TO ist der Heimverein für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfes verantwortlich. Dies bezieht sich jedoch - wie in Satz 2 ausgeführt - nur auf die Rahmenbedingungen. Ein Ausfall der Heizung im Winter oder eine Orchesterprobe im Nebenzimmer wären Beispiele für einen Verstoß gegen Tz. 3.1.3 BSB-TO. Die Beeinträchtigungen durch verbale Auseinandersetzungen zwischen den Spielern fallen dagegen in den Verantwortungsbereich des Schiedsrichters und stellen keinen Verstoß gegen die spezifischen Pflichten des Heimvereins dar.

c) Keine Verletzung des allgemeinen Grundsatzes fairen Verhaltens

Weder ein Spieler der Heim- noch einer der Gastmannschaft hat sich unfair im Sinne des Artikel 11.1 FIDE-Regeln verhalten.

Nach Überzeugung des Verbandsgerichts ist nicht ersichtlich, dass die Spieler eines Vereines ganz oder überwiegend für die hitzigen Debatten und die draus resultierenden Beeinträchtigungen der Spielbedingungen verantwortlich gewesen sind. Das Gericht geht aufgrund der vorliegenden Schilderungen davon aus, dass einige der Beteiligten sich gegenseitig "auf dem falschen Fuß erwischt" haben und

danach ein Wort das andere ergab. Anders wäre nach Überzeugung des Gerichts trotz der mangelhaften Schiedsrichterleistung eine derartige Eskalation unter erfahrenen Schachfreunden kaum erklärbar.

d) Die Wertung der Bretter im Einzelnen

Die Entscheidung über die Partiewertungen des 1. Bundesspieleiters ist rechtmäßig und die Beschwerde insoweit unbegründet. Im Einzelnen:

Die Partien an den Brettern 1,2,4 und 8 wurden bereits vor der Zeitkontrolle entschieden. Daher waren sie allenfalls mittelbar von der fehlerhaften Einstellung der Uhren betroffen. Da insbesondere kein Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz fairen Verhaltens vorlag, besteht keinerlei Anlass, die erzielten Ergebnisse zu abzuändern.

Die Partie an Brett 5 endete nach 43 Zügen und war daher nur geringfügig vom fehlenden Inkrement betroffen. Daher besteht auch hier kein Anlass, das Ergebnis abzuändern.

Die Partie an Brett 7 dauerte 70 Züge und war daher erheblich von den besonderen Umständen beeinträchtigt. Zudem wurde die Partie vom Spieler der Gastmannschaft nur noch unter Protest fortgesetzt. Gleichwohl gilt auch hier: die irregulären Spielbedingungen hatte weder die Gast- noch die Heimmannschaft zu vertreten. Daher besteht keine Grundlage für eine vom sportlich erzielten Ergebnis abweichende Wertung der Partie.

Die Partie an Brett 6 wurde vom Spieler der Gastmannschaft abgebrochen. Dieser Fall ist in Tz. 3.1.4.5 BSB-TO explizit geregelt: der Spielleiter entscheidet über die Partiewertung. Aus der Formulierung "kann" in Satz 2 der Vorschrift ergibt sich, dass dem Spielleiter hierbei ein Ermessensspielraum zusteht. Die Anordnung der Wiederholung der Partie an Brett 6 ist daher eine Ermessensentscheidung des 1. Bundesspielleiters. Das Verbandsgericht überprüft in diesem Fall nur die pflichtgemäße Ausübung seines Ermessens durch den 1. Bundesspielleiter.

Der 1. Bundesspielleiter hat dieses Ermessen nach Überzeugung des Verbandsgerichts pflichtgemäß ausgeübt. Er hat beiden Parteien ausreichend Gelegenheit gebegeben, ihre jeweilige Sicht der Dinge darzustellen. Aufgrund der ihm vorgelegten Stellungnahmen beider Seiten gelangte er zu der Überzeugung, dass die zweite Partiephase unter völlig irregulären Bedingungen gespielt wurde und beide Seiten nicht zur Beruhigung der Situation beizutragen vermochten. Nach seiner Überzeugung war daher eine Wiederholung der Partie unter regulären Bedingungen angemessen.

Diese Ermessensausübung wird auch der Tatsache gerecht, dass die Schachregeln insgesamt das Nullen einer Partie für Ausnahmetatbestände vorsehen und dem

sportlichen Ergebnis am Brett den Vorrang einräumen. Selbst im Blitzschach führt inzwischen der erste regelwidrige Zug nicht mehr zum Partieverlust.

Die aktuelle Stellung und deren Bewertung durch ein Schachprogramm (Engine) musste der 1. Bundesspielleiter dagegen nicht in Betracht ziehen.

e) Frist zur Wiederholung der Partie an Brett 6

Die vom 1. Bundesspielleiter bestimmte Frist für die Wiederholung der Partie an Brett 6 ist zu kurz bemessen. Insoweit ist die Beschwerde begründet und die Entscheidung des 1. Bundesspielleiters ist abzuändern.

Zwischen der Verkündung der Entscheidung am 02.04.2019 und dem Ablauf der Frist am 21.04.2019 lagen nur drei Wochenenden, von denen eines bereits mit der regulären 9. Runde der Regionalliga belegt war und ein weiteres in den Schulferien lag. Insbesondere unter Berücksichtigung der harten Rechtsfolge bei Ablauf der Frist (Ergebnis " - / -") muss den Spielern deutlich mehr Zeit eingeräumt werden, die Partie nachzuholen.

Dem stehen auch keine terminliche Zwangspunkte entgegen: zum einen wird durch die monatelange Dauer des Einspruchsverfahrens die Partie ohnehin nach Beendigung der regulären Saison stattfinden. Diesen Verstoß gegen den Rechtsgedanken der Teilziffer 3.2.6.5 Satz 2 BSB-TO haben die Beteiligten weder zu vertreten, noch ist an dieser Situation durch eine kurze Frist noch etwas zu ändern. Zum anderen folgen unmittelbar auf den 21.04.2019 auch keine für den Ligabetrieb bedeutsamen Fristen:

Rückmeldefrist: 30.06.2019Wechselfrist: 31.07.2019

• Abgabe der Mannschaftsaufstellungen: 31.08.2019

V. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus § 9 Abs. 1 BSB-VerfO. Die Verlängerung der Frist zur Wiederholung der Partie an Brett 6 ist, insbesondere aufgrund der harten Rechtsfolge bei deren erfolglosen Ablauf, kein unwesentlicher Erfolg. Daher erscheint eine Halbierung der Kosten angemessen.

Eichler Trapp Stöckl